

# Jederzeit transparent: ein Überblick über die Mitgliedsbeiträge

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Vorstandsversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

- 1. Der Vorstand entscheidet über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und legt Gebühren fest.
- 2. Die festgesetzten Beträge werden gemäß des in §3 genannten Turnus erhoben.

## § 3 Beiträge

Beitragsklassen und Mitgliedsformen mit Beitragshöhe und Einzugs-Turnus. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Art der Mitgliedsform. Hierzu sind die Mitgliedsformen mit entsprechenden Beiträgen wie folgt in Beitragsklassen eingeteilt.

Klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe	Turnus
01	ARTENRETTER (bei unter 18-Jährigen nur mit Zustimmung der gesetzl. Vertreter)	1,00 Euro oder: 12,00 Euro	monatlich oder: jährlich
02	Vorstand (geschäftsführend)	50,00 Euro	jährlich
03	SUPPORT MEMBER	50,00 Euro	jährlich
04	GREEN SUPPORTER Vereine, Institutionen, Unternehmen	ab 150,00 Euro	jährlich
05	Beiratsmitglieder (& Ehren- mitglieder)	befreit (0 Euro)	-
06	Artenretter-Botschafter	befreit im Folgejahr* *siehe Info-Material	*siehe Info-Material

1. Für die Beitragshöhe ist der am Einzugstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Für Mitgliedschaften mit optional monatlichem Zahlungsturnus zu je 1,00 Euro erfolgt der Einzug des Mitgliedschaft und nach der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zum jeweils nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb des laufenden Monats sowie nachfolgend im monatlichen Turnus vom Girokonto des Mitgliedes mit einer Mindestlaufzeit von insgesamt 12 Monaten bzw. 12 Monatsbeiträgen. Für Mitgliedsformen mit jährlichem Zahlungsturnus wird der Beitrag für das erste laufende Mitgliedsjahr so zeitnah wie möglich erhoben und erfolgt in Folgejahren per SEPA-Lastschrift-Einzug im jährlichen Turnus für das jeweils laufende Jahr. Auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann jeweils auch ein anderer Turnus festgelegt werden.
3. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages kann grundsätzlich, solange nicht anders vereinbart, zur Absicherung des gemeinnützigen Vereins ausschließlich durch Bankeinzug erfolgen. (vgl.: Mitgliedsantrag)
4. Bei unzureichender Deckung des angegebenen Bankkontos und daraus resultierenden Gebühren, welche die Bank des Vereins diesem in Rechnung stellt, erhebt der Verein eine Gebühr von 3,00 Euro.
5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben.
6. Der Verein behält sich vor, bei zweifachem Ausbleiben des zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages, hierzu ein Inkassounternehmen zu beauftragen.

#### § 4 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist unabhängig von der Mitgliedsform nur schriftlich bis 90 Tage vor Ende des Mitgliedsjahres (12 Monate) möglich. gez. Der Vorstand